

Heimordnung

Das Raimund Pradler Studentenwohnheim ist eine Einrichtung der STUWO Gemeinnützige Studentenwohnbau Aktiengesellschaft (STUWO).

Die STUWO hat als Betreiber des Heimes rechtliche Auflagen im Sinne des Studentenheimgesetzes zu erfüllen. Diese sind für alle Wohnheime der STUWO im Heimstatut festgeschrieben. Mit Vertragsunterzeichnung haben alle BewohnerInnen unseres Heimes sowohl *Heimstatut* als auch *Heimordnung* zur Kenntnis genommen, diesen zugestimmt und sich verpflichtet an deren Inhalte - rechtsverbindlich in der jeweils aktuell gültigen deutschsprachigen Fassung - zu halten.

1. Die Heimordnung ist einzuhalten, den **Anordnungen der Heimverwaltung** ist zu entsprechen. Die Heimleitung behält sich bei groben Verstößen im Haus oder in der Öffentlichkeit - unter anderem bei wiederholter Trunkenheit und Ruhestörung - eine sofortige Kündigung im Rahmen ihres Hausrechtes vor. Mitteilungen der STUWO und der Heimverwaltung an der hausinternen Anschlagtafel sind verbindlich und zu beachten.
2. Unser Heim steht grundsätzlich allen ordentlichen und außerordentlichen **Studentinnen und Studenten** offen, die eine Universität, Hochschule, Fachhochschule oder adäquate Bildungseinrichtung besuchen, bzw. eine an die Reifeprüfung gebundene Ausbildung absolvieren.
3. Der **Heimplatz** wird im Regelfall für 12 Monate zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich *Benutzungsdauer*, *Zimmerkategorie* und *monatlichem Entgelt* gelten die im Nutzungsvertrag schriftlich getroffenen Vereinbarungen.
4. Beim erstmaligen Eintritt sind nach Zusage des Heimplatzes und Retournierung des unterschriebenen Vertrages neben dem Nutzungsentgelt für den ersten Monat, die Einzugsgebühr und die Kautions innerhalb der von der *Heimverwaltung festgesetzten* Frist zu bezahlen. Erst nach *Zahlungseingang* der Gesamtsumme kann die **Heimplatzreservierung** als *fix* betrachtet werden!
5. Durch Aufnahme im Studentenwohnheim entsteht kein automatischer Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Die **Platzzuweisung** erfolgt ausschließlich durch die Heimverwaltung.
6. Der Heimplatz kann auf schriftlichen Antrag jeweils um ein weiteres Jahr - bis zum 31. August des folgenden Jahres - verlängert werden (**Vertragsverlängerung**). Das Gesuch auf Wiederaufnahme ist dabei *bis Ende Februar eines jeden Jahres* mittels *Vertragsverlängerungsformular* einzureichen. Vor Wiederaufnahme nimmt die Heimverwaltung Einsicht in die Studienerfolge des letzten Jahres.
7. Das **Nutzungsentgelt** ist jeweils bis zum 5. eines jeden Monats fällig und ist im Regelfall mittels SEPA-Mandat

zu begleichen. Sollte sich die Bezahlung verzögern, ist die Heimverwaltung umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Der Heimbeitrag ist auf kostendeckender Basis kalkuliert und wird jährlich neu festgesetzt.

8. **Ein-, Um- und Auszüge** werden grundsätzlich werktags und zu den Bürozeiten durchgeführt. Sollte der Monatsletzte auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag fallen, so gilt der letzte Werktag des Monats als Um- oder Auszugstag. Fällt der Monatserste auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag, so gilt der erste Werktag des neuen Monats als Einzugstag. Bei Ein-, Um- und Auszügen sind im Vorhinein *Termine* mit der Heimverwaltung zu vereinbaren. Bei internen Umzügen ist für die zusätzliche Grundreinigung des alten Zimmers ein Reinigungsunkosten-beitrag von € 100,00 zu bezahlen.
9. Beim Einzug wird der **Wohnheimschlüssel** übergeben. Dieser bleibt Eigentum des Heimes und gilt für folgende Bereiche: Haupteingang, persönlicher Post-kasten, Ausgang Fahrradraum, Appartement. Das Anfertigen zusätzlicher Schlüssel ist verboten; Ebenso das Überlassen des Schlüssel an hausfremde Personen bzw. Dritte! Bei Verlust des Schlüssels ist umgehend die Heim-verwaltung zu informieren. Der dadurch entstandene Schaden, wie z.B. Änderung der Schließanlage, Schlossaustausch usw. wird in Rechnung gestellt. Für den Schlüsselverlust werden € 50,00 belastet.
10. Das Abstellen der **Fahrräder** ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen im Erdgeschoss und an den Ständern vor dem Haus erlaubt. Falsch abgestellte Fahrräder im Haus werden in Verwahrung genommen, Schäden an Fußböden oder Wänden werden dem Besitzer in Rechnung gestellt. BewohnerInnen dürfen nur ein Fahrrad einstellen.
11. **Ski/Snowboards** werden im Untergeschoss vor den Musikräumen abgestellt in den hierfür vorgesehenen Ständer. Jeder darf nur ein Paar einstellen.
12. Jeder Heimbewohner hat innerhalb von 72 Stunden nach Einzug in das Heim der **polizeilichen Meldepflicht** nachzukommen. Das zuständige Meldeservice für Innsbruck befindet sich an folgender Adresse:
Rathaus Innsbruck
Maria-Theresien-Straße 18
1. Stock, Amt für Einwohner- und Meldewesen
Tel.: +43 512 5360 1219
post.meldewesen@innsbruck.gv.at
Öffnungszeiten: Mo – Do von 8 – 15 Uhr, Fr von 8 – 12 Uhr
Den für die Anmeldung notwendigen Meldezettel stellt Ihnen die Heimverwaltung beim Einzug aus und muss von dieser (als Unterkunftgeber) auch unterschrieben werden. Nähere Informationen zur Meldung unter www.help.gv.at . Eine Kopie des Meldezettels ist der Heimverwaltung unverzüglich nach Ein- bzw. auch Auszug (=Abmeldung) zu übermitteln. Zur Abmeldung ist keine Bestätigung seitens des Unterkunftgebers notwendig. Dies kann entweder per e-mail oder auch durch Einwerfen in den Postkasten „Verwaltung“ im Foyer des Studentenheimes erfolgen.
13. Alle BewohnerInnen haben Sorge zu tragen, dass im Haus eine Atmosphäre entsteht, die sowohl dem Einzelnen bei seinem Studium als auch der ganzen Hausgemeinschaft förderlich ist. In der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr ist die **Nachtruhe** einzuhalten (*Zimmerlautstärke*). Nach 22.00 Uhr sind laute Gespräche in den Gängen und Terrassen zu vermeiden.
14. Nicht genehmigte **Partys** sind im gesamten Heim untersagt. Die Heimleitung behält sich vor, bei Verstößen gegen die *Nachtruhe* bzw. das *Partyverbot* im Haus, den zuwiderhandelnden Personen ein befristetes Hausverbot bzw. eine sofortige Kündigung auszusprechen.
15. Der Empfang heimfremder Personen ist tagsüber in der Zeit von 08.00 bis 22.00 Uhr möglich (**Tagesgäste**). Die MitbewohnerInnen dürfen dadurch nicht gestört werden. Die BewohnerInnen tragen die Verantwortung und Haftung für das Verhalten des jeweiligen Besuches. **Übernachtungsgäste** dürfen nur nach *vorheriger*

Anmeldung bei der Heimverwaltung für maximal drei Nächte kostenlos im Heim übernachten (*siehe Meldegesetz*). Die Anmeldung der Person hat dabei *schriftlich* bis spätestens einen Tag vor Anreise zu erfolgen: bitte per e-mail an innsbruck@stuwo.at: Name, Alter, Nationalität.

16. Sowohl Heimverwaltung als auch Haustechnik haben das Recht, die Zimmer – im Bedarfsfall bzw. bei Gefahr im Verzug – jeder Zeit und ohne Voranmeldung zu betreten (**Betretungsrecht**).
17. Zudem sind die Appartements dem Raumpflegepersonal zwecks **Reinigung** verpflichtend zugänglich zu machen. Die 14-tägige professionelle Reinigung der Zimmer wird nach einem periodischen Plan (siehe Aushang am Schwarzen Brett) durchgeführt, dient der Erhaltung unseres Objektes und ist bindend. Dabei ist speziell darauf zu achten, dass alle (ab)wischbaren Flächen, vor allem der Schreibtisch und die Arbeits-, Abtropfflächen in den Küchen auf- und freigeräumt sind. Wir weisen darauf hin, dass jederzeit bei unserem Reinigungspersonal Staubsauger oder anderes Material nach Rücksprache ausgeborgt werden kann. In den Allgemeinküchen stellen wir Ihnen die wichtigsten Putzutensilien ebenfalls leihweise zur Verfügung. Selbstverständlich stehen Reinigung und Technik für Sie auch mit Rat und Tat bei größeren und kleineren Problemen vor Ort als Ansprechpartner zur Verfügung.
18. **Lebensmittel** sind in geschlossenen Behältern aufzubewahren! Sollte es infolge unsachgemäßer Aufbewahrung von Lebensmitteln zu einem Schädlingsbefall kommen, werden die Kosten der Schädlingsbekämpfung dem Verursacher in Rechnung gestellt. Darüber hinaus ist das Lagern und der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken in der Waschküche, im Fitnessraum, der Sauna und in den Musikprobe-Räumen untersagt.
19. **Technische Probleme** der Heimverwaltung melden. Schadensmeldung per e-mail mit genauer Angabe des Defektes an innsbruck@stuwo.at. Je nach Dringlichkeit der Meldung wird der Schaden an den darauffolgenden Werktagen repariert.
20. Das zur Verfügung gestellte **Inventar** (Auflistung siehe Einzugsprotokoll) ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Die BewohnerInnen haften für die von ihm verursachten Schäden. Für Schäden in Zweizimmerappartements haften beide HeimbewohnerInnen zur ungeteilten Hand, wenn sich der Verursacher nicht feststellen lässt. Dies betrifft auch die Gemeinschaftsräumlichkeiten. Das Nutzen von Gemeinschaftsräumen beinhaltet die aktive aber auch die passive Verantwortung. D.h. andere MitbewohnerInnen sollen aufmerksam gemacht werden, bei unsachgemäßer Verwendung von Einrichtungsgegenständen. Wird dem Hinweis nicht gefolgt bitte der Heimverwaltung melden.
21. **Eigene Einrichtungsgegenstände** sind erlaubt, diese dürfen jedoch weder den Fluchtweg, noch Reinigungs- und Reparaturarbeiten behindern. Die Entscheidung, ob eine solche Behinderung vorliegt, trifft die Heimverwaltung. So dürfen zum Beispiel in den Gängen vor den Zimmern keine Fußabstreifer oder Regale platziert werden. Im Zuge einer individuellen Wohnraumgestaltung (z.B. Poster, Bilder, Wandsticker etc.) dürfen weder Wände noch das zur Verfügung gestellte Inventar beschädigt oder verschmutzt werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass gegebenenfalls ein Kostenbeitrag von der Kaution einbehalten wird! Bitte dies vor der Verschönerung Ihres Zimmers zu beachten. Elektrische Heizgeräte, Kerzen und dergleichen (siehe Brandschutzordnung) sind im ganzen Haus verboten.
22. Beim Verlassen der Appartements sind die **Fenster, Zimmer- und Türen zu verschließen**. Ebenso sind die Jalousien vor Verlassen hochzukurbeln. Für abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen! Das Raumpflegepersonal ist zudem angehalten, offen vorgefundene Zimmer nach der Reinigung zu schließen. Bei längerer Abwesenheit bitte Heizung abdrehen und in der Küche alle verderblichen Lebensmittel verlässlich entfernen.
23. **Föhn** - ... so nennt sich der Fallwind aus dem Süden kommend und kann in Innsbruck orkanartige Spitzengeschwindigkeiten erreichen. Besonders, wenn der Föhn im Anmarsch ist, bitte:

- Jalousien hinaufkurbeln
 - Alle Möbel/Wäscheständer auf den Terrassen in Sicherheit bringen
 - Wäsche im Garten gut an den Leinen der Spinne befestigen
24. Das Gemeinschaftsleben erfordert, dass jeder auf **Ordnung und Sauberkeit im Haus** achtet. Auf besondere Reinlichkeit in den Küchen (insbesondere Lebensmittelfach), den sanitären Anlagen, den Gängen und in den Gemeinschaftsräumen ist zu achten.
 25. Jeder ist für seinen **Müll** eigenverantwortlich! Beachten Sie die vorgeschriebene Mülltrennung wie im Abfalltrennblatt der Stadt Innsbruck angeführt und in den Küchen ausgehängt. Plastik, Glas, Metall, Papier, Restmüll sowie Biomüll müssen von jedem Einzelnen getrennt und regelmäßig möglichst komprimiert (Karton jedenfalls zerkleinern) in die Container im eigenen Müllraum im Erdgeschoss eingebracht werden. Sperrmüll (speziell vor Ihrem Auszug aus dem Heim) ist entsprechend selbst zu entsorgen und darf nicht im Müllraum deponiert werden.
 26. Die **Gemeinschaftsküchen** sind von den BewohnerInnen in den jeweiligen Etagen in sauberem, hygienischen Zustand zu halten. Sie sind verpflichtet, nach Benützung der Küchengerätschaften (wie Herd, Backofen, Mikrowelle, aber auch Spüle, Abtropfe und Tische sowie benutztes Koch- und Speisegeschirr) selbst zu reinigen und auch wieder wegzuräumen. Auftretende Schäden sind der Heimverwaltung unverzüglich zu melden.
 27. Die **Brandschutzordnung** ist zwingend einzuhalten!
Aufgrund des Nahbereiches zur Tankstelle ist unser Haus mittels Brandmeldeanlage direkt zur Feuerwehr aufgeschlossen. Das heißt, bei Auslösen der Brandmelder kommt sofort die Feuerwehr, wir haben keine Möglichkeit zur Intervention oder Verhinderung der Rettungskette.
Für *widerrechtlich* bzw. *willkürlich* ausgelöste *Fehlalarme* (Brand- bzw. Hausalarme) werden dem Verursacher die entstandenen Einsatzkosten (für Feuerwehr, Polizei, etc.) in vollem Umfang in Rechnung gestellt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, immer, auch beim Wasserkochen den Dunstabzug einzuschalten. Kerzen, speziell Spritzkerzen sind verboten. Bei anonymen Fehlalarmen sind diese Kosten gegebenenfalls von der Heimvertretung zu entrichten. Im Wiederholungsfall behält sich die Heimleitung zudem vor, das Nutzungsverhältnis, gemäß Heimstatut, zu beenden!
 28. Unser Studentenwohnheim ist ein „öffentlicher Ort“ lt. Tabakgesetz 2004. Daher herrscht im ganzen Haus **Rauchverbot**. Das Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherbereichen (*siehe Brandschutzordnung*) im Hof und auf der Raucherterrasse gestattet.
 29. Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen in den *Gängen und Stiegenhäusern keinerlei Gegenstände* (wie Koffer, Möbel usw.) abgestellt werden. Insbesondere gilt dies auch für Wäscheständer am Gang. Das Wäschetrocknen in den Apartments, insbesondere auf den Heizkörpern im Zimmer und im Bad, ist aufgrund der zusätzlichen Feuchtigkeitsbelastung untersagt (Schimmelgefahr!). Das *Trocknen von Wäsche* ist ausnahmslos nur in der **Waschküche, auf den Terrassen und im Garten** gestattet. In den Zimmern ist die automatische Lüftungsanlage immer geöffnet zu halten.
 30. Das Benutzen der Wellnessbereiche (insbesondere **Sauna und Sanarium**) im Heim ist aus Sicherheitsgründen erst ab zwei Personen gestattet. Betriebs- und Öffnungszeiten sowie Richtlinien der Benützung sind den entsprechenden Aushängen bzw. der Sauna- und Fitnessraumordnung zu entnehmen und einzuhalten.
 31. Im gesamten Studentenwohnheim gilt **Haustierverbot**. Dazu zählen auch Kleintiere wie Fische, Hamster, Mäuse, Spinnen und ähnliche untypische Hausgenossen.
 32. Im gesamten Studentenwohnheim gilt ein **Waffenverbot**.

33. Alle HeimbewohnerInnen und heimfremden Personen haben im Heim die geltenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen des Bundes, Landes etc.) einzuhalten.



STUWO AG
Heimverwaltung STUWO Raimund Pradler Innsbruck